

A
ESİN.E
STE
1974

Steinskulptur

288

Dr. EMEL ESİN

Tek-Esin Vakfı

... und westliche Kunst (v. B.
... im orientalischen ...

nach die herkömmlichen Institutionen, vermochten aber deren Aufgaben nicht immer zu übernehmen (z. B. von → Armenküchen). Die Gesetzgeber haben die Stadtgemeinden durchweg mit unzureichenden eigenen Steuerquellen ausgestattet, das erhält ihre Abhängigkeit von der Zentralgewalt und erschwert die Entwicklung eines Bürgerbewußtseins. Im 20. Jh. beschränkt sich die Stadtplanung oft auch der Hauptstädte auf die Förderung des Straßenverkehrs. Besonders chaotisch wachsen Beirut und Algier. Noch immer ist der Anteil an Industriearbeitern sehr gering (→ Industrialisierung), der tertiäre Sektor (Bürokratie, häusliches Dienstpersonal, überproportional große Transportarbeiterschaft) dagegen aufgebläht. Trotz des Übergewichtes der ländlichen Bevölkerung in den meisten islamischen Ländern (→ Dorf) fallen die wichtigen Entscheidungen nach wie vor in den Städten.

K. K.

G. E. v. Grunbaum, *Die islamische Stadt*, in: Saeculum 6 (1955) 138-153; C. Cahen: *Zur Geschichte der städtischen Gesellschaft im islamischen Orient des Mittelalters*, in: Saeculum 9 (1958) 59-76; S. Tamari, *Aspetti principali dell'urbanesimo musulmano*, in: Palladio N. S. 16 (1966) 45-82; E. Wirth, *Strukturwandlungen und Entwicklungstendenzen der orientalischen Stadt*, in: Erdkunde 22 (1968) 101-128; A. Hourani u. S. M. Stern (Hrsg.), *The Islamic City*, Oxford 1970; I. M. Lapidus (Hrsg.), *Middle Eastern Cities*. Berkeley 1969.

Steinskulptur. Die Wiege des Islams ist die steinige Landschaft des westlichen Arabiens. Im vorislamischen Arabien wurden Stelen und steinerne Statuen angebetet. Auch verwandte man Stein zum Hausbau. Die Häuser der für die Quraisiten erbauten Stadt waren aus Stein und Ziegel. Möglicherweise glichen sie den Bauwerken von al-Ḥiḡr (Nordwest-Arabien), Petra und dem Jemen. Byzantinische Einflüsse erreichen den Hedschas über Syrien, sassanidische über den Irak. Im 8. Jh. verwandte man für die ersten Steinbauten des Islams, wie die Omaidjenmoschee* in Damaskus zeigt, Spolien aus römischen Tempeln und christlichen Kirchen. Doch sind schon recht früh andere Einflüsse spürbar. Der ornamentale Reichtum des Wüstenschlosses Mšattā* (südlich von 'Ammān, Fassade im Museum von Ostberlin), der die ganze Fläche der steinernen Orthostaten zu bedecken sucht, erinnert an die zeitgleichen mit → Stuck verzierten Wände des Waraḥša-Palastes* bei Buḥārā. So trat in der islamischen Kunst der Stein in Konkurrenz zum Stuck. Auch die Motive der Steinskulptur des Mittelmeerraums nahm andere Formen an. Steinarbeiten aus abbasidischer Zeit wurden Handwerkern aus dem Mittelmeerraum übertragen. Meister aus Latakia (al-Lāḏiqiyya/Syrien) waren mit der Ausführung der Marmorarbeiten von Sāmarrā' beauftragt. Steinbrüche, in den wohlhabenderen Zentren auch Steinskulptur und Steinmosaik, wurden weiter betrieben. Im omaidjischen Andalusien finden sich Erinnerungen an die byzantinische und westgotische Kunst (z. B. Große Moschee* von Cordoba, Madīnat az-Zahrā*). In Ägypten entwickelte sich, namentlich zur → Mamluken-Zeit, wie in den anderen Zentren des Mittelmeerraums eine mit verschiedenfarbigen Steinen arbeitende Technik. Was das Ursprungsland des irdenen Materials, Mittelasien, anlangt, fallen im karachanidischen Milieu monolithische Steinblöcke im Stil der Grabsteine auf, die die nomadischen Türken errichteten. Die anthropomorphen Figuren sind jetzt mit einem Turban versehen. Für die Skulpturen des → Ghaznawiden-Palastes wurde Marmor aus Indien herangeschafft,

doch bestand ihre Ikonographie aus mittelasiatischen Elementen: berittener Jäger, frauenköpfiger Löwe, → Fabel- und gewöhnliche Tiere, Zweige und Spiralen (→ Holzarbeiten, → Metallarbeiten, → Stuck). Dieser sich unter den → Samaniden und → Karachaniden entwickelnde Dekor beeinflusste mit architektonischen Formen auch die seldschukische Kunst. Die → Seldschuken, die sich in Anatolien und dem Kaukasus auch der einheimischen christlichen Skulpturtradition anpaßten, bezogen auch die Steinskulptur in mittelasiatische Architekturformen und ikonographisches Erbe ein. Die Steinbauten der seldschukischen Periode zeichnen sich durch ein wohlproportioniertes und der türkischen Tradition entsprechendes großdimensioniertes Dekor auf schlichten, kraftvollen Baukörpern aus. Unter den anatolischen Bauwerken des 13. und 14. Jh.s kann man den Sultan Han* bei Konya und die Gökmedrese* von Sivas mit ihren Portalen sowie mit Inschriften verzierte Kenotaphe aufzählen. Erwähnenswert sind auch die Skulpturen von Engeln, Herrschern und Tieren, vielleicht astrologischer oder heraldischer Sinnggebung, an der Stadtmauer von Konya. Die Steinskulptur der anatolischen Seldschuken beeinflusste auch die Bauten in Daghestan und der Bulgaren an der Wolga ab dem 12.-13. Jh, teilweise auch durch die Zeit der → Goldenen Horde. Die Steinbauten der Bulgaren bilden eine Art Zwischenstation für die osmanische Kunst. Bauten mit flachen Kuppeln wie in Qara Saray, Kegelhauben tragenden Minaretten, aufrechtstehende Grabsteine, Zurückgehen des äußeren Dekors, Fehlen figurativer Kunst in der Architektur – das sind alles Charakteristika, die sich in der osmanischen Epoche weiter entwickeln sollten. Allein gelangen die → Osmanen, indem sie in Wettstreit mit der Haghia Sophia tretend die Reihe von Sultansmoscheen auf den Hügeln Istanbuls errichten, zu monumentalen Ausmaßen. Die osmanischen Türben, Brunnenhäuser (*sebîl*) und mit Turbanen bzw. der zylindrischen Frauenkopfbedeckung (*hotoz*) geschmückte Grabsteine zählen gleichfalls zur Kunst der Osmanen. Bedeutende Zentren der Steinskulptur waren Sınd und Hindustan. Hier entstanden zahllose Bauten aus dem roten indischen Sandstein und weißem Marmor in einem von Mittelasien inspirierten Stil vom unter den Sultanen von → Dehli errichteten Quṭb Minār* bis zum Tāğ Maḥall* der → Moghul-Zeit. E. Es.
Lit. → Kunst

Steuern → Almosen, → Kopfsteuer

Strafrecht. Das auf der Basis vorislamischen Stammesrechts sowie einiger Bestimmungen in → Koran und → *sunna* entwickelte islamische Strafrecht ist arm an allgemeiner Systematik und stellt weitgehend nur eine Beschreibung von Straftaten und Strafen dar.

Versuchs-, Teilnahme- und Konkurrenzlehre fehlen bei den meisten → Rechtsschulen ganz. Ein einheitlicher Schuldbegriff wurde – bei Vorherrschen des Erfolgshaftungsgedankens – nicht gefunden; lediglich Strafmündigkeit und Zurechnungsfähigkeit sind differenzierter geregelt. Mildernde Umstände finden keine Berücksichtigung. Gegenüber vorislamischem Recht sind Fortschritte insbesondere darin zu sehen, daß Selbsthilfe außer bei Notwehr nur noch im Fall des Ertappens auf frischer Tat (hier auch zum Zweck der Rache) legitim ist, sowie daß Bestrafung nur noch des Schuldigen selbst, nicht aber mehr seiner Sippenossen gestattet ist.